**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Staatssekretär**

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
VORLAGE
17/ 786
alle Abg.

Dr. Heinrich Bottermann
18. Mai 2018

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
II-7-2035.29.02
Frau Knierim
Katharina.Knierim@mulnv.nrw.de
Telefon: 0211 4566-854
Telefax: 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de

60-fach

Entwurf einer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (Zuständigkeitverordnung Agrar – ZustVO Agrar)
Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf einer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (Zuständigkeitverordnung Agrar – ZustVO Agrar), den das Kabinett in seiner letzten Sitzung zur Verbändeanhörung frei gegeben hat.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heinrich Bottermann

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Entwurf (Stand 16.05.2018)

780

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (Zuständigkeitsverordnung Agrar - ZustVOAgrar)

Vom x. Monat 2018

Auf Grund des

§ 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung der fachlich zuständigen Ausschüsse des Landtags,

§ 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),

§ 10 Absatz 2 und des § 22 Absatz 1 Satz 6 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 397 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,

§ 7 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), der zuletzt durch Artikel 13 Nummer 8 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist,

§ 139 Absatz 2 Satz 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682),

§ 5 Satz 2 des Lebensmittelspezialitätengesetzes vom 29. Oktober 1993 (BGBl I S. 1814),

§ 2 Absatz 3 Satz 2 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358),

§ 6 Absatz 3 Satz 2, § 9 Absatz 7 Satz 2, § 10 Satz 3, § 14 Absatz 4 Satz 2, § 16 Absatz 5 Satz 3, § 24 Absatz 1 Satz 3, § 29 Absatz 2 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281),

§ 4 Absatz 4 Satz 2 des Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) sowie des

§ 27 Absatz 3 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294),

verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständigkeit des Ministeriums

Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium (Ministerium) ist

1. zuständige oberste Landesbehörde nach § 2 Absatz 6 der Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081) in der jeweils geltenden Fassung,

2. zuständige Behörde nach dem Tierzuchtgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294) in der jeweils geltenden Fassung für

   a) die Erteilung von Auflagen nach § 5 Absatz 2 des Tierzuchtgesetzes,

   b) das Monitoring nach § 9 des Tierzuchtgesetzes,

   c) die Genehmigung von Ausnahmen nach § 22 Absatz 6 des Tierzuchtgesetzes und

   d) die Erteilung von Auskünften und die Datenübermittlung an Behörden nach § 23 des Tierzuchtgesetzes,

3. zuständige Behörde nach Artikel 1 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59) in der jeweils geltenden Fassung,

4. zuständige oberste Landesbehörde nach § 15 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2260) in der jeweils geltenden Fassung und

5. zuständige oberste Landesbehörde zur Ausführung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 772) in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund dieses Gesetzes geltenden Rechtsverordnungen.

§ 2

Zuständigkeit des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

(1) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt) ist zuständige Behörde

1. nach § 4 Absatz 1 des Lebensmittelspezialitätengesetzes vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814) in der jeweils geltenden Fassung,

2. nach § 134 Absatz 1 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682) in der jeweils geltenden Fassung,

3. für die Überwachung nach § 12 und behördliche Anordnungen nach § 13 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136) in der jeweils geltenden Fassung soweit es um die Anforderungen an das Inverkehrbringen im Sinne von § 5 und § 6 oder einer Rechtsverordnung nach § 5 oder § 7 des Düngegesetzes geht,

4. nach § 28 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673) in der jeweils geltenden Fassung,

5. für die Umsetzung des Agrarmarktstrukturgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917) in der jeweils geltenden Fassung,

6. für die Anerkennung der gewählten Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins für Agrarorganisationen im Sinne des Agrarmarktstrukturgesetzes unter gleichzeitiger Anerkennung der Rechtsfähigkeit nach § 22 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie für die Genehmigung von Satzungsänderungen nach § 33 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuches,

7. nach den §§ 3 bis 5, 7 und 12 des Legehennenbetriebsregistergesetzes vom 12. September 2003 (BGBl. I S. 1894) in der jeweils geltenden Fassung und der auf Grund des § 8 des Legehennenbetriebsregistergesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,

8. nach § 7 Absatz 1 des Fleischgesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714, 1025) in der jeweils geltenden Fassung,

9. nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 44 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) in der jeweils geltenden Fassung,

10. nach § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) in der jeweils geltenden Fassung und

11. für die Koordinierung und Vorbereitung von Vollzugsvorkehrungen nach § 12 Absatz 1, die hierfür erforderliche Datenübermittlung gemäß § 13 sowie die für die Vollzugsvorkehrungen erforderlichen Befugnisse nach § 15 des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes,

soweit in dieser Verordnung keine abweichende Zuständigkeit bestimmt ist.

(2) Das Landesamt ist zuständige Behörde und zuständige Stelle auf dem Gebiet des Milchrechts nach

1. § 4 Absatz 2 Satz 3 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471) in der jeweils geltenden Fassung für die Zulassung von Ausnahmen für das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Sonderverpflegung in den dort bestimmten Fällen,

2. der Milch-Güteverordnung, soweit nicht das Ministerium nach § 1 Nummer 1 zuständig ist,

3. der Butterverordnung vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144), in der jeweils geltenden Fassung, soweit es die handelsklassenrechtlichen Vorschriften für die gewerbliche Verarbeitungs- und Großhandelsstufe betrifft,

4. der Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es die handelsklassenrechtlichen Vorschriften für die gewerbliche Verarbeitungs- und Großhandelsstufe betrifft und

5. § 2 Absatz 3 der Verordnung über Preisnotierung, Preisermittlung und Preiserhebung für Milcherzeugnisse in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2011 (BGBl. I S. 1020) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Das Landesamt ist zuständige Behörde sowie Kontrollstelle und Stelle im Sinn

1. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (ABl. L 163 vom 24.6.2008, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung,

2. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel (ABl. L 168 vom 28.6.2008, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung,

3. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2012 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. L 350 vom 20.12.2012, S. 63) in der jeweils geltenden Fassung und

4. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,

soweit in dieser Verordnung keine abweichende Zuständigkeit bestimmt ist.

(4) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach folgenden Vorschriften wird auf das Landesamt übertragen:

1. § 8 des Lebensmittelspezialitätengesetzes,

2. § 145 Absatz 2 des Markengesetzes,

3. § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e und f des Düngegesetzes,

4. § 60 Absatz 1 des Saatgutverkehrsgesetzes, soweit nicht nach § 60 Absatz 4 des Saatgutverkehrsgesetzes Bundesbehörden zuständig sind,

5. § 8 des Agrarmarktstrukturgesetzes,

6. § 30 Absatz 1 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung,

7. § 10 des Legehennenbetriebsregistergesetzes,

8. § 16 des Fleischgesetzes,

9. § 7 des Handelsklassengesetzes im Rahmen der nach Absatz 1 Nummer 9 übertragenen Zuständigkeit,

10. § 13 des Öko-Landbaugesetzes,

11. § 4 des Öko-Kennzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2009 (BGBl. I S. 78) in der jeweils geltenden Fassung,

12. § 9 Absatz 1 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch vom 22. März 2013 (BGBl. I S. 624) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Absatz 3 des Handelsklassengesetzes in Verbindung mit § 44 des Marktorganisationsgesetzes und

13. § 19 des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes im Rahmen der nach Absatz 1 Nummer 11 übertragenen Zuständigkeit,

soweit in dieser Verordnung keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 3

Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörde

(1) Die Kreisordnungsbehörde ist zuständige Behörde

1. nach dem Milch- und Margarinegesetz, ausgenommen die Überwachung nach § 4 Absatz 2 Satz 3,

2. nach der Butterverordnung, ausgenommen die Überwachung handelsklassenrechtlicher Vorschriften der gewerblichen Verarbeitungs- und Großhandelsstufe,

3. nach der Käseverordnung, ausgenommen die Überwachung handelsklassenrechtlicher Vorschriften der gewerblichen Verarbeitungs- und Großhandelsstufe und

4. für die Überwachung der Betriebe der Einzelhandelsstufe, ausgenommen die Überwachung der Verteilzentren nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Handelsklassengesetzes,

soweit in dieser Verordnung keine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach folgenden Vorschriften wird auf die Kreisordnungsbehörde übertragen:

1. § 9 des Milch- und Margarinegesetzes und

2. § 7 des Handelsklassengesetzes, soweit nicht das Landesamt oder Bundesbehörden zuständig sind.

§ 4

Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter

(1) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter ist zuständige Behörde beziehungsweise Landesstelle

1. für die Überwachung nach § 12 und behördliche Anordnungen nach § 13 des Düngegesetzes, soweit es um die Anforderung an die Anwendung im Sinn von § 3 und einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 4 des Düngegesetzes oder an die Mitwirkungshandlungen im Sinn einer Rechtsverordnung nach § 4 des Düngegesetzes geht,

2. im Sinne der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S.1305) in der jeweils geltenden Fassung, soweit in § 5 nichts anderes bestimmt ist,

3. im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 13 und 14, § 11 Absatz 3 Nummer 1, § 12 Absatz 6 sowie § 22 Absatz 1 Nummer 2 des Saatgutverkehrsgesetzes sowie zur Ausführung der Erhaltungssortenverordnung vom 21. Juli 2009 (BGBl. I S. 2107) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundessortenamtes vorgegeben ist,

4. für die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung nach Artikel 14 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011,

5. nach dem Tierzuchtgesetz für

   a) die Anerkennung einer Zuchtorganisation nach § 3 des Tierzuchtgesetzes,

   b) die Entgegennahme der Änderungsmitteilung und die Erteilung der Zustimmung nach § 4 Absatz 5 des Tierzuchtgesetzes,

   c) den Widerruf der Anerkennung einer Zuchtorganisation nach § 5 Absatz 3 des Tierzuchtgesetzes,

   d) die Mitteilung an das Bundesministerium nach § 5 Absatz 5 des Tierzuchtgesetzes,

   e) die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 13 Absatz 3 Satz 2 des Tierzuchtgesetzes,

   f) die Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 14 Absatz 2 und § 16 Absatz 1 des Tierzuchtgesetzes,

   g) die Zulassung einer Besamungsstation oder einer Embryo-Entnahmeeinheit nach § 17 des Tierzuchtgesetzes,

   h) die Überwachung der tierzuchtrechtlichen Vorschriften nach § 22 des Tierzuchtgesetzes und

   i) die Mitteilung der zugelassenen Zuchtorganisationen, Besamungsstationen und Embryo-Entnahmeeinheiten an das Bundesministerium nach § 24 des Tierzuchtgesetzes und

6. nach der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz vom 15. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1776) in der jeweils geltenden Fassung für

   a) die Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 1 Absatz 1,

   b) die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 4 Absatz 2,

c) die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 6 Absatz 3 und die Ausstellung von Zeugnissen nach § 4 Absatz 4,

d) die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 9 Absatz 1 und

e) die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 9 Absatz 2.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach folgenden Vorschriften wird auf die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter übertragen:

1. § 14 der Düngeverordnung und

2. § 26 des Tierzuchtgesetzes.

§ 5

Zuständigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter im Kreis

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter im Kreis ist

1. zuständige Stelle

a) nach § 6 Absatz 5, 6 und 10 der Düngeverordnung, bei Genehmigungen und Auflagen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde,

b) im Sinne des § 14a Absatz 3 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung,

2. zuständige Behörde im Sinne des Landpachtverkehrsgesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075) in der jeweils geltenden Fassung und

3. Genehmigungsbehörde im Sinne des Grundstückverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7810-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 entscheidet die Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der für die Erteilung der Baugenehmigung zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde. Ist eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband als Vertragspartner an der Veräußerung beteiligt, so darf die Genehmigungsbehörde nur

mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung versagen oder unter Auflagen oder Bedingungen erteilen.

§ 6

Zuständigkeit bei Rechtsänderung

(1) Tritt während eines laufenden Verwaltungsverfahrens eine Änderung der in der Verordnung in Bezug genommenen Rechtsvorschriften in Kraft, bleibt die ursprünglich zuständige Behörde zuständig.

(2) Wird für eine Aufgabe die anzuwendende Rechtsvorschrift geändert, bleibt die bisher zuständige Behörde zuständig. Satz 1 gilt nicht, wenn die Aufgabe zugleich in ihrem Inhalt wesentlich geändert wird.

§ 7

Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Auf das Ministerium übertragen werden die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach

1. § 10 Absatz 2 und § 22 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Milch- und Fettgesetzes,

2. § 7 Satz 1 des Milch- und Margarinegesetzes,

3. § 4 Absatz 3 und 4 Satz 1 des Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) in der jeweils geltenden Fassung,

4. § 8 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 des Tierzuchtgesetzes sowie

5. § 6 Absatz 3 Satz 1, § 9 Absatz 7 Satz 1, § 10 Satz 2, § 14 Absatz 4 Satz 1, § 16 Absatz 5 Satz 2, § 24 Absatz 1 Satz 2, § 29 Absatz 2 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Auf das Landesamt übertragen werden die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach

1. § 139 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Markengesetzes,

2. § 5 Satz 1 des Lebensmittelspezialitätengesetzes und

3. § 2 Absatz 3 Satz 1 des Öko-Landbaugesetzes.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft vom 11. November 2008 (GV. NRW. S. 732), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 706) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den x. Monat 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin Laschet

Entwurf Stand: 16.05.2018

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die bisherige Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (ZustVOAgrar NRW) stammt aus dem Jahr 2008 (GV.NRW.S.732) und wurde zuletzt im Jahr 2010 (GV.NRW.S.706) geändert.

Aufgrund der Rechtsentwicklungen in den durch die ZustVOAgrar NRW geregelten Bereichen ist eine Aktualisierung der Zuständigkeits- und Ermächtigungsregelungen erforderlich. Aufgrund des Umfangs der erforderlichen Aktualisierung erfolgt die Regelung durch eine Neufassung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft.

Bei der Neufassung bleiben die bisherige Struktur und die Aufgabenverteilungen bei den Vollzugsbehörden im Wesentlichen gleich.

Aufgrund der Neuregelung ist eine Aufhebung der bisherigen Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 regelt die Zuständigkeit des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums. Die Zuständigkeiten sind im Wesentlichen unverändert, es ist eine Aktualisierung aufgrund geänderter materieller Rechtsvorschriften erforderlich. Teilweise sind Zuständigkeitsregelungen aufgrund der Aufhebung materieller Vorschriften entfallen.
Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium bleibt auch nach Inkrafttreten des Ernährungssicherstellungs- und vorsorgegesetzes vom 04. April 2017 zuständige oberste Landesbehörde für den Bereich der Ernährungsnotfallvorsorge.

Zu § 2

§ 2 regelt die Zuständigkeit des Landesamtes für Natur- Umwelt und Verbraucherschutz. Die Zuständigkeiten sind im Wesentlichen unverändert, es ist eine Aktualisierung aufgrund geänderter materieller Rechtsvorschriften erforderlich.
Teilweise sind Zuständigkeitsregelungen aufgrund der Aufhebung materieller Vorschriften entfallen

Die in § 2 Absatz 1 Nr. 11 geregelten Zuständigkeiten des LANUV nach dem neuen Ernährungssicherstellungs- und vorsorgegesetz vom 04. April 2017 entsprechen im Wesentlichen den Aufgaben des LANUV nach alter Rechtslage (siehe hierzu auch Begründung des Entwurfes des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise, S. 19; Drucksache 18/10943) .
Das LANUV ist danach für die landesweite Koordinierung und die Vorbereitung von Vollzugsmaßnahmen in NRW zuständig.

§ 2 Absatz 2 regelt die Zuständigkeit des Landesamtes für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Die Bezugnahmen auf gesetzliche Ordnungswidrigkeitentatbestände beinhaltet auch eine Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Verordnungsregelungen, die aufgrund des jeweils entsprechenden Gesetzes erlassen wurden.

Zu § 3

§ 3 bestimmt die Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden, es ist eine Aktualisierung aufgrund geänderter materieller Rechtsvorschriften erforderlich.

§ 3 Absatz 2 regelt die Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Die Bezugnahmen auf gesetzliche Ordnungswidrigkeitentatbestände beinhaltet auch eine Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Verordnungsregelungen, die aufgrund des jeweils entsprechenden Gesetzes erlassen wurden.

Zu § 4

§ 4 regelt die Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Die Zuständigkeiten sind im Wesentlichen unverändert, es war eine Aktualisierung aufgrund geänderter materieller Rechtsvorschriften erforderlich. Teilweise sind Zuständigkeitsregelungen aufgrund der Aufhebung materieller Vorschriften entfallen.

§ 4 Absatz 2 regelt die Zuständigkeit der der oder des Landesbeauftragten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Die Bezugnahmen auf gesetzli-

che Ordnungswidrigkeitentatbestände beinhaltet auch eine Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Verordnungsregelungen, die aufgrund des jeweils entsprechenden Gesetzes erlassen wurden. Es ist eine Aktualisierung aufgrund geänderter materieller Rechtsvorschriften erforderlich.

Zu § 5

§ 4 regelt die Zuständigkeiten des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte. Die Zuständigkeiten sind im Wesentlichen unverändert, es ist eine Aktualisierung aufgrund geänderter materieller Rechtsvorschriften erforderlich.

Zu § 6

§ 6 regelt zum einen in Absatz 1 den Fall, dass während eines laufenden Verwaltungsverfahrens eine Änderung von in dieser Verordnung in Bezug genommenen Rechtsvorschriften erfolgt und zum anderen in Absatz 2 den Fall, dass sich für eine zugewiesene Aufgabe die anzuwendende Rechtsvorschrift ändert. In beiden Fällen bleibt die ursprüngliche Behörde zuständig, es sei denn in einem Fall des Absatzes 2 ändert sich der Inhalt der Aufgabe wesentlich.

Zu § 7

§ 7 enthalten die inhaltlich im Wesentlichen unveränderten Übertragungen von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen an das Ministerium (Absatz 1) bzw. das Landesamt (Absatz 2). Es ist eine Aktualisierung aufgrund geänderter materieller Rechtsvorschriften erforderlich.

Zu § 8

§ 8 Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.
§ 8 Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten der ersetzten Verordnung.